

# Grundstücksentwässerungssatzung

**des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10), der §§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 18 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) und des § 66 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 9), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland am 27.06.2024 folgende Grundstücksentwässerungssatzung beschlossen

## § 1

### Allgemeines

(1)

Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) erfolgt durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland (im Folgenden WAZV genannt) nach Maßgabe dieser Satzung. Diese Satzung gilt daher nur in den zuvor genannten Teilen des Verbandsgebietes. Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen in den anderen Teilen des Verbandsgebietes wird aufgrund gesonderter Satzungen geregelt.

(2)

Dem WAZV obliegt die unschädliche Beseitigung der gesamten anfallenden Fäkalien in seinem Verbandsgebiet.

Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche dezentrale Einrichtung umfasst die Beseitigung von

- Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und
- nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

Zu ihrer Durchführung kann sich der WAZV Dritter bedienen.

(3)

Die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage umfasst alle Einrichtungen für die Leerung, Transport und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, unabhängig davon, ob sie im Eigentum des Verbandes stehen oder von Dritten hergestellt, unterhalten und betrieben werden.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1)

Die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen umfasst die Leerung (einschließlich Reinigungswassers), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.

(2)

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die gesamten Einrichtungen, die dem Ableiten, Sammeln und Behandeln des Schmutzwassers oder des nichtseparierten Klärschlammes eines Grundstückes dienen, soweit sie nicht zur öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören.

(3)

Nicht separierter Klärschlamm ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Abwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der 2.3.7.23 der DIN EN 16323 vom Abwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Klärschlamm ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung, sondern unbehandelter Fäkalschlamm.

(4)

Kleinkläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen mit einem Schmutzwasserzufluss von bis 8 m<sup>3</sup> Schmutzwasser pro Tag.

(5)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(6)

Abflusslose Sammelgruben sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.

(7)

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

(8)

Fäkalien sind die in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwässer und die nicht separierten Klärschlämme von Kleinkläranlagen.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1)

Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen zu verlangen.

(2)

Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit der WAZV nicht beseitigungspflichtig ist.

### **§ 4**

#### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

(1)

In die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur Schmutzwasser aus Haushalten oder ähnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Der Grundstücksentwässerungsanlage darf kein Schmutzwasser zugeführt werden, das Stoffe enthält, die

- die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährden können,
- die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes erschweren,
- den Betrieb der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage so erheblich stören können, dass dadurch die Anforderungen aus der wasserrechtlichen Genehmigung zur Einleitung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht eingehalten werden können oder die Einrichtungen des Kläranlagenbetreibers in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden.

(2)

Das Rohwasser darf höchstens folgende einwohnerbezogene Frachten enthalten:

CSB:	15.000 mg/l
Stickstoff:	550 mg/l
Phosphor:	150 mg/l
abfiltrierbare Stoffe: absetzbare Stoffe nach	0,5 h Absetzzeit 200 ml/l

Das Schmutzwasser und der Klärschlamm müssen an der Übergabestelle zur Entnahme unter diesen Grenzwerten bleiben.

(3)

In die Grundstücksentwässerungsanlage darf kein Niederschlags-, Grund-, Schichten-, Drän- und Quellwasser eingeleitet werden.

(4)

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen vorsieht, gelten die Vorschriften des § 5 der Satzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 06. 12. 2012 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(5)

Das in § 3 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, von denen das dort anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden kann. Nach Erschließung ist binnen drei Monaten die Grundstücksentwässerungsanlage durch Umbindung auf die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage außer Betrieb zu setzen.

(6)

Je Grundstück ist eine Sammelgrube oder Kleinkläranlage zulässig. Die Errichtung und der Betrieb von mehreren Sammelgruben oder Kleinkläranlagen auf einem Grundstück bedürfen der Genehmigung durch den WAZV. Bei der Nutzung einer Sammelgrube von mehreren Anschluss- und Benutzungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner. Durch die Nutzergemeinschaft ist ein Handlungs- und Auskunftsbefehlsmächtiger gegenüber dem WAZV zu benennen.

(7)

Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Härten erfordert, kann der WAZV den Anschluss versagen.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1)

Zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Grundstücke so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers bzw. des nicht separierten Klärschlammes nicht behindert wird.

(2)

Jeder benutzungsberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alles Schmutzwasser der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführen und das gesamte gesammelte Schmutzwasser bzw. den gesamten nicht separierten Klärschlamm dem WAZV zu überlassen.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1)

Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der WAZV auf Antrag den Verpflichteten ganz oder teilweise befreien, wenn ihm der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.

(2)

Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 7

### Grundstücksentwässerungsanlage

(1)

Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere den DIN-Vorschriften (Sammelgruben DIN 1986-30, DIN 1986-100; Kleinkläranlagen DIN EN 12566-1, DIN 4261), entspricht. Sie ist entsprechend herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu verändern. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen wasserdicht sein und ein Mindestvolumen für Sammelgruben für Grundstücke mit Erst- und Zweitwohnsitz von 9 m<sup>3</sup> bzw. für Erholungsgrundstücke von 5 m<sup>3</sup> aufweisen. Bei Grundstücken, deren Nutzung einen größeren Abwasseranfall als 9 m<sup>3</sup> im Monat vermuten lässt, soll das Nutzvolumen dem Abwasseranfall entsprechend angepasst werden. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist für den entleerten Betriebszustand auftriebssicher herzustellen.

(2)

Abflusslose Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass zur Abfuhr des Schmutzwassers oder des nicht separierten Klärschlammes der Absaugstutzen vom öffentlichen Straßenbereich aus, ohne Betreten des Grundstückes, zugänglich ist. Der Absaugstutzen ist so anzubringen, dass er von der mit der Entleerung beauftragten Person eigenständig bedient werden kann (Herstellen und Lösen einer kraftschlüssigen und wasserdichten Kupplungsverbindung). Der Absaugstutzen muss mit einem Entsorgungsfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von 18 t erreichbar und frei von Hindernissen wie bspw. Bäume sein.

(3)

Bei bereits bebauten Grundstücken, bei denen kein Absaugstutzen gemäß Abs. 2 installiert ist, muss bis zum 31. Oktober 2025 eine Saugleitung DN 100 mit Absaugstutzen gemäß Absatz 2 durch den Eigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik verlegt werden.

(4)

Entspricht eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3, so hat der Grundstückseigentümer die Mängel zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Der WAZV ist berechtigt, Anordnungen zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustands zu erlassen.

(5)

Der Grundstückseigentümer hat den WAZV unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- a) der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zurückgehen können (z. B. keine Erreichbarkeit des beauftragten Dritten),
- b) Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlagen gelangt sind oder zu gelangen drohen, die den Bestimmungen des § 4 nicht entsprechen,
- c) sich Art und Umfang des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändern
- d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen,
- e) das Eigentum, die Nutzungsberechtigung oder der tatsächliche Nutzer an dem Grundstück wechselt.

(6)

Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom WAZV zu setzender angemessener Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem WAZV zur Nachprüfung anzuzeigen.

(7)

Der WAZV kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden.

(8)

Eigentümer haben Kleinkläranlagen gemäß § 75 Brandenburgisches Wassergesetz und entsprechend ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis durch geeignete und sachkundige Fachkräfte regelmäßig auf ihre Kosten überprüfen und warten zu lassen. Die Ergebnisse der Wartung und Überprüfung sind durch Protokolle festzuhalten. Diese Protokolle sind dem WAZV auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 8**

### **Durchführung der Entsorgung**

(1)

Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und der Kleinkläranlagen erfolgt durch vom WAZV zugelassene Entsorgungsunternehmen. Die zugelassenen Entsorgungsunternehmen werden in den Bekanntmachungen des WAZV veröffentlicht.

(2)

Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen (z. B. DIN 4261) eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Erfolgt in einem Kalenderjahr keine Entsorgung der Kleinkläranlage, so ist der in diesem Jahr erstellte Wartungsbericht mit der festgestellten Höhe des Schlammspiegels beim WAZV vorzulegen. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

(3)

Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung einer Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 oder einer abflusslosen Sammelgrube so rechtzeitig beim Entsorgungsunternehmen zu beantragen, dass die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube bis zum Entsorgungstermin auch weiter genutzt werden kann, mindestens jedoch fünf Werktagen vor der beabsichtigten Entleerung. Die Regelentleerung erfolgt an Werktagen in der Zeit von 6:00 – 16:00 Uhr. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers auf Entleerung zu selbst bestimmten Zeiten besteht nicht.

(4)

Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, die entnommenen Anlageninhalte gegenüber dem Grundstückseigentümer und dem WAZV durch Belege nachzuweisen. Die Nachweisbelege haben neben Kundennummer und Datum der Entsorgung Angaben zur Menge des entnommenen Schmutzwassers bzw. entnommenen Klärschlammes sowie zum Aufleitungsort (Kläranlage) zu enthalten.

(5)

Liegen die Voraussetzungen für eine notwendige Entleerung vor, kann der WAZV auch ohne vorherigen Antrag die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage direkt auf Kosten des Grundstückseigentümers veranlassen.

(6)

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entsorgung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.

(7)

Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des WAZV über. Der WAZV ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **§ 9**

### **Haftung**

(1)

Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

(2)

Kann die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der WAZV unbeschadet von Abs. 3 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

(3)

Der WAZV haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Einrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(4)

Der Grundstückseigentümer hat für die ordnungsgemäße Nutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen.

(5)

Wer den Vorschriften dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet dem WAZV für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10**

### **Anzeigepflicht**

(1)

Bevor eine Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem WAZV folgende Unterlagen in einfacher (vorzugsweise digital) Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) ) Grundstücksdaten wie: Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße und Hausnummer,
- c) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Lage der Grundstücksentwässerungsanlage und die befestigte Zufahrt für die Schmutzwasser- oder Klärschlamm Entsorgung ersichtlich sind,
- d) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- e) Eigentumsnachweis, Antragsteller
- f) Angaben über den Bautyp der geplanten Kleinkläranlage und die dazugehörige wasserrechtliche Erlaubnis,

- g) weitere im Einzelfall von dem Verband geforderte Angaben und Unterlagen, insbesondere über die zulässige oder tatsächliche Nutzung eines Grundstücks sowie über Art und Menge des Schmutzwassers bzw. nicht separierten Klärschlammes

Der Grundstückseigentümer hat dem WAZV das Herstellen, Ändern oder Beseitigen der Grundstücksentwässerungsanlage mindestens 30 Werktage vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Das gilt nicht für Maßnahmen in den Fällen gemäß § 7 (3).

Wenn die Errichtung des Absaugstutzens aus technischen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere unverhältnismäßig hohe Aufwendungen und Kosten verursacht, kann der WAZV auf schriftlichen, begründeten Antrag Ausnahmen zulassen

(2)

Eine Anzeigepflicht besteht auch für beim Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies gegenüber dem WAZV noch nicht erfolgt ist. Mit der Anzeige sind die Größe, die Bauausführung und das Baujahr der abflusslosen Sammelgrube, bei Kleinkläranlagen die Bauart, das Fassungsvermögen, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung anzugeben. Der Anzeige sind bau- und wasserrechtliche Genehmigungen, vorhandene Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben beizufügen. Ist ein Dichtheitsnachweis nicht vorhanden, kann der WAZV die Durchführung einer Dichtheitsprüfung und den entsprechenden Nachweis verlangen.

(3)

Der WAZV ist berechtigt, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Daten über die Grundstücksentwässerungsanlagen zu erheben und in einem Kataster zu speichern.

## **§ 11**

### **Auskunftspflichten und Betretungsrecht**

(1)

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über seine Anzeige- und Benachrichtigungspflicht gem. §10 hinaus dem WAZV die zur Durchführung der Beseitigung des Schmutzwassers und des Klärschlammes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die durchgeführte Entsorgung nachzuweisen.

(2)

Den Beauftragten des WAZV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften der Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom WAZV ausgestellten Dienstaussweis oder ein Schriftstück auszuweisen.

(3)

Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und eventuelle Befahren seines Grundstückes zum Zweck der Durchführung der Entsorgung zu dulden.

(4)

Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, über den Wechsel im Grundeigentum den WAZV unverzüglich zu benachrichtigen.



## **§ 12**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers. Die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts treten an die Stelle des Eigentümers, wenn sie das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

## **§ 13**

### **Gebühren**

Der WAZV erhebt für die Behandlung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung Gebühren.

## **§ 14**

### **DIN-Normen**

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN-EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

## **§ 15**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Abs. 1 Stoffe einleitet, die nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden dürfen;
- b) § 4 Abs. 2 Schmutzwasser einleitet, das die vorgegebenen Grenzwerte überschreitet;
- c) § 4 Abs. 3 Niederschlags-, Grund-, Schichten-, Drän- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
- d) § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht so herrichtet, dass eine ungehinderte Übernahme und Abfuhr gewährleistet wird;
- e) § 5 Abs. 2 1. Halbs. nicht das gesamte Schmutzwasser der Grundstücksentwässerungsanlage zuführt;
- f) § 5 Abs. 2 2. Halbs. nicht das gesamte gesammelte Schmutzwasser bzw. den gesamten nicht separierten Klärschlamm dem WAZV überlässt;
- g) § 7 Abs. 1,2 und 3 eine Grundstücksentwässerungsanlage betreibt, die den hierfür geltenden Bestimmungen nicht entspricht;
- h) § 7 Abs. 1 S. 4 eine Grundstücksentwässerungsanlage betreibt, die nicht wasserdicht ist;
- i) § 7 Abs. 6 Mängel nicht beseitigt;
- j) § 10 seinen Anzeige- bzw. Benachrichtigungspflichten nicht nachkommt;
- k) § 11 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt oder verweigert oder Nachweise verwehrt;
- l) § 11 Abs. 2 den Beauftragten des WAZV den Zutritt verweigert;
- m) § 11 Abs.3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis höchstens 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen und kann den in Satz 1 festgelegten Rahmen überschreiten, wenn dieser hierzu nicht ausreicht.

(3)

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Verbandsleitung.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Grundstücksentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch, der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) mit den Ortsteilen Groß Kreuz und Krielow sowie der Stadt Werder (Havel) vom 06. Dezember 2012 mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Werder (Havel), den 27.06.2024

gez. Manuela Saß  
Verbandsvorsteherin